



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Justitiariat der Stadtverwaltung Burg, Frau Ruhbach, Tel.: 03921/921-602. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros, dem Bürgerbüro (Markt 1) und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

7. Jahrgang

19. Dezember 2003

Nr. 52

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil	Seite
Stadt Burg	
1. <i>Erste Änderungssatzung der Satzung der Stadt Burg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)</i>	1
2. <i>Verwaltungsgemeinschaftsumlage für das Haushaltsjahr 2002</i>	8
3. <i>Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2002</i>	8
4. <i>Satzung der Stadt Burg über die Benutzung des Friedhofes der Stadt Burg, Berliner Chaussee 6c (Friedhofssatzung) - Neufassung</i>	9

Stadt Burg

Amtlicher Teil

1. Erste Änderungssatzung der Satzung der Stadt Burg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Wortlaut der Satzung:

Aufgrund der §§ 4, 6, 44 Abs. 3 Nr. 1 und 91 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen vom 16. Juli 2003 (GVBl. LSA S. 158) und §§ 2 und 4 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juli 2003 (GVBl. LSA S. 158) hat der Stadtrat der Stadt Burg in seiner Sitzung am 18. Dezember 2003 die 1. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Burg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (1. Änderungssatzung der Verwaltungskostensatzung) beschlossen:

Artikel 1

Satzungsänderung

- § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4
Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolgreich ist, sind nur die Kosten (Gebühr und Auslagen) für die vorzunehmende Verwaltungstätigkeit - nicht aber Rechtsbehelfskosten - zu erheben. Rechtsbehelfskosten werden auch dann nicht erhoben, wenn der Rechtsbehelf nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) unbeachtlich ist.
 - (2) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos geblieben ist, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens jedoch 10,00 EUR. War für die Verwaltungstätigkeit im Ausgangsverfahren keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 12 des Kostentarifes.
 - (3) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 2 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
 - (4) Absatz 2 gilt nicht, wenn der Rechtsbehelf gegen einen Verwaltungsakt eingelegt wird, der im Rahmen
 1. eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses oder
 2. einer bestehenden oder früheren gesetzlichen Dienstpflicht oder einer Tätigkeit, die an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistet werden kann,erlassen wurde.
 - (5) Wird eine Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin, der nicht von dem Kostenpflichtigen eingelegt worden ist, im Rechtsbehelfsverfahren oder durch gerichtliches Urteil aufgehoben, so ist eine bereits gezahlte Gebühr insoweit zurückzuzahlen, als sie die für eine Ablehnung des Antrages zu entrichtende Gebühr übersteigt. Das Gleiche gilt, wenn ein Gericht nach § 113 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Rechtswidrigkeit der Verwaltungstätigkeit festgestellt hat. Die Zurückzahlung ist ausgeschlossen, wenn die Verwaltungstätigkeit auf Grund von unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers vorgenommen wurde.
2. Die Anlage „Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Stadt Burg“ erhält folgende Fassung:

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Stadt Burg

Lfd.-Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag (EUR)
A	<u>Allgemeine Verwaltungskosten</u>	
1.	Abschriften, Durchschriften und Ausfertigungen	
	Abschriften, Durchschriften und Ausfertigungen sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden	
1.1	- je angefangene Seite im Format DIN A 5	2,50
1.2	- je angefangene Seite im Format DIN A 4	5,00
1.3	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschbetrag oder die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	7,50
1.4	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen und dgl. wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	5,00
1.5	Durchschriften je angefangene Seite	0,10
2.	Fotokopien, Lichtpausen, Drucke sowie Vervielfältigungen mit Bürodruckgeräten	
2.1	Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen mit Bürodruckgeräten (schwarz-weiß)	
2.1.1	bis zum Format DIN A 4	
	- einseitig	0,10
	- beidseitig	0,15
	- für Schüler in den Schulen der Gemeinde bis zum Format DIN A 4	0,05
2.1.2	bis zum Format DIN A 3	
	- einseitig	0,15
	- beidseitig	0,25
2.1.3	in größeren Formaten (Großformatkopiertechnik)	
2.1.3.1	- DIN A 2 (1-3 Blatt)	2,50/Blatt
	- DIN A 2 (4-9 Blatt)	2,25/Blatt
	- DIN A 2 (ab 10 Blatt)	2,10/Blatt
2.1.3.2	- DIN A 1 (1-3 Blatt)	3,50/Blatt
	- DIN A 1 (4-9 Blatt)	3,10/Blatt
	- DIN A 1 (ab 10 Blatt)	2,75/Blatt
2.1.3.3	- DIN A 0 (1-3 Blatt)	4,50/Blatt
	- DIN A 0 (4-9 Blatt)	4,00/Blatt
	- DIN A 0 (ab 10 Blatt)	3,45/Blatt
2.2	Fotokopien farbig	
2.2.1	- bis zum Format DIN A 4 je Seite	1,50
2.2.2	- bis zum Format DIN A 3 je Seite	2,25
3.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise ¹	
3.1	Beglaubigungen	
3.1.1	Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	
3.1.1.1	- je Seite der Erstaufbereitung	3,50
3.1.1.2	- je Seite der Mehraufbereitung	1,50
3.1.2	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	3,50
3.1.3	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	7,50
3.1.4	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen in Fremder Sprache, je angefangene Seite	7,50
3.2	Bescheinigungen, Ausweise, Zeugnisse	
3.2.1	Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen und Zeugnissen auf Antrag	5,00
3.2.2	Bescheinigung der Echtheit einer Urkunde zur Versendung im Ausland (Legalisation) je Urkunde	7,50

¹ Anmerkung zu lfd. Nr. 3: Es sind die Anmerkungen zur lfd. Tarifnummer 3 und 4 AllGO LSA in der Fassung vom 23.05.2000 (GVBl. LSA, S. 266), zuletzt geändert am 27.08.2002 (GVBl. LSA, S. 372), Anlage 2, Nr. 1 zu beachten (Gebührenbefreiungen)

Lfd.-Nr.	Gegenstand	Gebühr Pauschbetrag (EUR)
4.	Akteneinsichtgewährung/Aktenüberlassung	
4.1	Einsichtgewährung in Akten, Register, Karteien und andere amtliche Unterlagen, außerhalb eines anhängigen Verfahrens,	
4.1.1	- wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss oder	6,00
4.1.2	- in anderen Fällen je Akte oder Unterlage	3,00
4.2	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und sich nach einer anderen Tarifnummer keine andere Gebühr ergibt je Akte oder Unterlage	1,50
4.3	Überlassung von Akten für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen oder über abgeschlossene Verfahren	18,00
5.	Auskünfte	
5.1	Mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein besonderer Verwaltungsaufwand verbunden ist	6,00
5.2	Schriftliche Auskünfte	
5.2.1	• aus Register und Karteien, soweit die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann,	6,00
5.2.2	• aus Register und Karteien, soweit die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann,	3,00
5.2.3	• zum Besoldungs- und Versorgungsrecht, soweit die Auskunft nicht auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs- oder Versorgungsangelegenheit ersucht wird	12,50
5.2.4	• Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen	
5.2.4.1	- Grundgebühr	5,00
5.2.4.2	- zzgl. je angefangene Seite	1,50
5.2.5	• sonstige Auskünfte aus amtlichen Unterlagen,	
5.2.5.1	- soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand / weniger als eine Stunde verbunden ist	15,00
5.2.5.2	- soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand / mehr als eine Stunde sowie jede weitere Stunde verbunden ist	30,00
5.2.6	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben bzw. an ihn abgeführt worden ist ²	6,00
5.2.7	Feststellungen aus Konten und Akten nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde	15,00
5.2.8	Schriftliche Auskünfte deren Bearbeitung mit besonderer Mühewaltung verbunden sind (u. a. Anliegerbescheinigungen für Erschließungs- bzw. Ausbaubeiträge) je angefangene halbe Stunde	15,00
6.	Abgabe von Druckstücken und ähnlichen	
	Satzungen, Tarife, Straßen- und Wahlbezirksverzeichnisse und dergleichen für	
	- jede angefangene Seite	0,15
	- jedoch mindestens	1,00
7.	Aufnahme von Verhandlungen	
	Schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzen beantragt wird - ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen - nach Zeitaufwand -	
	- je angefangene halbe Stunde	15,00

² Anmerkung zu lfd. Nr. 5.2.6:

1. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger nicht gutgeschrieben bzw. nicht an ihn ausgezahlt worden ist.
 2. Der Betrag, der von der Stadtkasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und wird gesondert als Auslage erhoben.

Lfd.-Nr	Gegenstand	Gebühr Pauschbetrag (EUR)
B	<u>Besondere Verwaltungskosten</u>	
8.	<i>Haupt- und Finanzverwaltung</i>	
8.1	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	
8.1.1	- bis zu einem Bürgerschaftsbetrag von 5.000,00 EUR	10,00
8.1.2	- für jede weiteren angefangenen 5.000,00 EUR	5,00
8.2	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	2,50
8.3	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	2,50
8.4.	Ersatzstücke für verlorenegegangene Hundesteuermarken	2,50
8.5	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	4,00
8.6	Abgabe von Unbedenklichkeitsbescheinigungen über die Melde- und Nachweispflicht sowie die Zahlungsverpflichtungen bezüglich der Gemeindesteuern	5,00
9.	<i>Vermögens- und Bauverwaltung</i>	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1	- bis zu 5.000,00 EUR des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,00
9.1.2	- für jede weiteren angefangenen 5.000,00 EUR	5,00
9.2	Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1	- bis zu 5.000,00 EUR des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	10,00
9.2.2	- für jede weiteren angefangenen 5.000,00 EUR	5,00
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Tarifnummer 9.1 und 9.2 fallen	10,00 bis 50,00 (*)
9.4	Ausstellung eines Zeugnisses (auf Antrag) über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB ³	20,00
9.5	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen für Leistungen nach Maßgabe der Tarifnummer 2	
	- mindestens jedoch	5,00
9.6	Abgabe digitaler/elektronischer Datenträger (CD o. Disketten)	
9.6.1	Abgabe digitaler Daten als CD-Rom	
	- je CD-Rom (mind. 650 MB)	7,50
9.6.2	Abgabe digitaler Daten als Diskette	
	- je Diskette (1,44 MB)	0,50
9.7	Abgabe von Plänen als Plotausgabe und Kopie (schwarz/weiß)	
9.7.1	Abgabe von Entwürfen zu Bauleitplänen und Satzungen einschl. Auszügen bis zu einer Größe	
9.7.1.1	- im Format DIN A 4 bis DIN A 2 (schwarz/weiß)	1,00
9.7.1.2	- im Format DIN A 1 bis DIN A 0 (schwarz/weiß)	2,00
9.7.1.3	- im Rollenformat bis zu einer Breite von 0,6 m je lfd. m (schwarz/weiß)	5,00
		jedoch mindestens 2,50
9.7.1.4	- im Rollenformat bis zu einer Breite von 0,914 m je lfd. m (schwarz/weiß)	8,00
		jedoch mindestens 4,00
9.7.1.5	- als farbiger Plot	2,5-fache der Gebühr nach Ziff. 7.1.1 bis 9.7.1.4

³ Anmerkung zu lfd. Nr. 9.4: Die Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB ist eine Amtshandlung. Im Hinblick auf die Bindung des grundbuchrechtlichen Vollzuges jeder Auflassung an die Vorlage eines solchen Zeugnisses liegt seine Erteilung insoweit im öffentlichen Interesse. Trotzdem ist die Erhebung von Kosten nicht nach § 4 Abs. 2 KAG-LSA ausgeschlossen, weil nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB das Zeugnis nur auf Antrag erteilt wird. Hierbei hat die Gemeinde zu berücksichtigen, dass nur für die Zeugniserteilung selbst Kosten erhoben werden können. Die Prüfung, ob ein Vorkaufsrecht besteht und ob es ausgeübt werden soll, hat die Gemeinde dagegen nach Mitteilung des jeweiligen Kaufvertrages überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen durchzuführen.

Lfd.-Nr.	Gegenstand	Gebühr Pauschbetrag (EUR)
9.7.2	Abgabe von Bauleitplänen und Satzungen einschließlich Auszügen bis zur einer Größe	
9.7.2.1	- im Format DIN A 4 bis DIN A 2 (schwarz/weiß)	2,50
9.7.2.2	- im Format DIN A 1 bis DIN A 0 (schwarz/weiß)	5,00
9.7.2.3	- im Rollenformat bis zu einer Breite von 0,6 m je lfd. m (schwarz/weiß)	10,00 jedoch mindestens 5,00
9.7.2.4	- im Rollenformat bis zu einer Breite von 0,914 m je lfd. m (schwarz/weiß)	15,00 jedoch mindestens 7,50
9.7.2.5	- als farbiger Plot	2,5-fache der Gebühr nach Ziff. 7.2.1 bis 9.7.2.4
9.7.3	Textteil der Begründung/Erläuterungsbericht	
9.7.3.1	- bis 20 Seiten im Format DIN A 4	5,00
9.7.3.2	- bis 50 Seiten im Format DIN A 4	7,50
9.7.3.3	- über 50 Seiten im Format DIN A 4	10,00
9.8	Genehmigung nach der Gestaltungssatzung bzw. örtlichen Bauvorschriften in Bebauungsplänen	
9.8.1	unter Beachtung des Rohbauwertes	
9.8.1.1	- für je angefangene 1.000,00 EUR des Rohbauwertes	4,50
9.8.1.2	- jedoch mindestens	40,00
9.8.2	Soweit der Rohbauwert schwer bestimmbar ist,	
9.8.2.1	- für je angefangene 1.000,00 EUR des Herstellungswertes,	3,00
9.8.2.2	- jedoch mindestens	40,00
9.8.3	bei Gebäuden, die dem § 2 Abs. 3 Nr. 1 BauO LSA entsprechen	50 v. H. der Gebühr nach Ziff. 9.8.1 oder 9.8.2
9.8.4	Befreiungen je Baumaßnahme	20,00
9.8.5	Nachträgliche Genehmigung	
9.8.5.1	- je Baumaßnahme, wenn diese nachträglich genehmigt wird	zweifacher Betrag, der für eine Genehmigung ohne Ermäßigung festzusetzenden Gebühr
9.8.5.2	- je Baumaßnahme, wenn diese nachträglich <u>nicht</u> genehmigt wird	75 v. H. der für eine Genehmigung ohne Ermäßigung festzusetzenden Gebühr
9.8.6	Ablehnung einer Genehmigung	50 v. H. der für eine Genehmigung festzusetzenden Gebühr
9.9	Abgabe von Plänen und zugehörigen Texten nach Maßgabe der Tarifnummer 2	
9.10	Genehmigung und Abnahme von Anlagen des öffentlichen Verkehrs einschließlich Zubehör, Nebenanlagen, Nebenbetrieben, die in bzw. in zukünftiger Baulastträgerschaft der Stadt Burg liegen; Berechnung erfolgt nach Maßgabe der Tarifnummer 9.11	
9.11	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle (Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.)	15,00
9.12	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
9.12.1	- Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde, Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	15,00
9.12.2	- Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle (Soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.)	15,00

Lfd.-Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag (EUR)
10.	Besondere Bescheide auf Antrag	
10.1	Festsetzung der Hausnummerierung	12,50
10.2	Erteilung einer Genehmigung zum Fällen eines Baumes (lt. Baumschutzsatzung)	15,00
10.3	Bescheinigung nach Investitionszulagengesetz (InvZulG) in jeweils gültiger Fassung	12,50
11.	Sonstige Verwaltungstätigkeiten	
11.1	- die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können je angefangene halbe Arbeitsstunde	15,00
11.2	- Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und anderen zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 bis 500,00 (*)
12.	Rechtsbehelfe	
12.1	Gegen Maßnahmen mit einem bestimmten Streitwert. (Streitwert im Sinne des Gebührentarifs ist der bei der Einlegung des Rechtsbehelfs im Streit befangene Betrag.)	
	Der Gebührentarif beträgt bei einem Streitwert:	
	bis 50,00 EUR einschließlich	10,00
	bis 250,00 EUR einschließlich	15,00
	bis 500,00 EUR einschließlich	25,00
	bis 1.000,00 EUR einschließlich	35,00
	bis 1.500,00 EUR einschließlich	45,00
	bis 2.000,00 EUR einschließlich	55,00
	bis 2.500,00 EUR einschließlich	65,00
	bis 4.000,00 EUR einschließlich	80,00
	bis 5.000,00 EUR einschließlich	95,00
	bis 7.500,00 EUR einschließlich	110,00
	bis 10.000,00 EUR einschließlich	125,00
	bis 12.500,00 EUR einschließlich	140,00
	bis 15.000,00 EUR einschließlich	155,00
	bis 17.500,00 EUR einschließlich	170,00
	bis 20.000,00 EUR einschließlich	185,00
	bis 22.500,00 EUR einschließlich	200,00
	bis 25.000,00 EUR einschließlich	225,00
	bis 27.500,00 EUR einschließlich	250,00
	bis 30.000,00 EUR einschließlich	275,00
	bis 32.500,00 EUR einschließlich	300,00
	bis 35.000,00 EUR einschließlich	325,00
	bis 37.500,00 EUR einschließlich	350,00
	bis 40.000,00 EUR einschließlich	375,00
	bis 42.500,00 EUR einschließlich	400,00
	bis 45.000,00 EUR einschließlich	425,00
	bis 47.500,00 EUR einschließlich	450,00
	bis 50.000,00 EUR einschließlich	475,00
	über 50.000,00 EUR	500,00
12.2	Gegen andere Maßnahmen ohne Streitwert. Abrechnung nach Zeitaufwand gemäß Tarif-Nr. 13 im Rahmen von:	mind. 10,00 bis höchstens 500,00
13.	Bestimmt sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand , sind vorbehaltlich besonderer Regelungen, Stundensätze wie folgt zugrunde zu legen:	
13.1	für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte	35,00
13.2	für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte	30,00
13.3	für Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte	24,00
13.4	für sonstige Bedienstete	20,00
	Für jede angefangene halbe Stunde ist die Hälfte dieser Stundensätze zu berechnen.	

(*) Bei den Tarifnummern 9.3 und 11.2 ist § 11 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes (Höhe der Kosten) zu beachten.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Die 1. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Burg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg mit den Ortschaften Niegripp, Parchau, Schartau, Detershagen und Ihleburg in Kraft.

Burg, 19. Dezember 2003

- Dienstsiegel -

gez.
Sterz
Oberbürgermeister

2. Verwaltungsgemeinschaftsumlage für das Haushaltsjahr 2002

Hiermit wird bekannt gemacht, dass der Stadtrat der Stadt Burg auf seiner Sitzung am 18. Dezember 2003 die Abrechnung der Verwaltungsgemeinschaftsumlage für das Haushaltsjahr 2002 (Beschluss Nr. 2003/264) bestätigt hat.

Die vom Rechnungsprüfungsamt geprüfte und bestätigte Abrechnung weist folgendes Abschlussergebnis aus:

Finanzbedarf:	4.629.458,46 €
Umlage:	174,57 €/Einwohner

gez.
Sterz
Oberbürgermeister

gez.
Langner
Vorsitzende des
Stadtrates

3. Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2002

Auf der Sitzung des Stadtrates am 18.12.2003 wurde die von der Kämmerin auf- und vom Oberbürgermeister festgestellte Jahresrechnung beschlossen und dem Oberbürgermeister für das Haushaltsjahr 2002 die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2002 weist folgendes Abschlussergebnis aus:

Solleinnahmen Verwaltungshaushalt	31.757.726,28 €
Solleinnahmen Vermögenshaushalt	<u>7.081.430,55 €</u>
Summe Solleinnahmen	38.839.156,83 €
+ Neue Haushaltseinnahmereste	0,00 €
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00 €
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	831.834,23 €
• im Verwaltungshaushalt	30.608,23 €
• im Vermögenshaushalt	801.226,00 €
Summe bereinigte Solleinnahmen	38.007.322,60 €

Sollausgaben Verwaltungshaushalt		31.706.879,64 €
Sollausgaben Vermögenshaushalt (darin enthalten Überschuss, nach § 42 Abs. 3 GemHVO LSA)	(0,00 €)	5.710.159,25 €
Summe Sollausgaben		37.417.038,89 €
+ Neue Haushaltsausgabereste		728.672,47 €
• im Verwaltungshaushalt	20.200,00 €	
• im Vermögenshaushalt	708.472,47 €	
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste		138.427,17 €
• im Vermögenshaushalt	138.427,17 €	
./. Abgang alter Kassenausgabereste		-38,41 €
• im Verwaltungshaushalt	-38,41 €	
Summe bereinigte Sollausgaben		38.007.322,60 €
Etwaiger Unterschied bereinigte Solleinnahmen		
./. bereinigte Sollausgaben (Fehlbetrag)		0,00 €

Die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht liegen in der Zeit vom **05.01.2004 bis 23.01.2004** im Verwaltungsgebäude der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, Haus 3, Zimmer 2.14, zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

4. Satzung der Stadt Burg über die Benutzung des Friedhofes der Stadt Burg, Berliner Chaussee 6c (Friedhofssatzung) - Neufassung

Wortlaut der Satzung:

Auf der Grundlage des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Investitionserleichterungsgesetzes vom 16. Juli 2003 (GVBl. LSA S. 158) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Zweiten Investitionserleichterungsgesetzes vom 16. Juli 2003 (GVBl. LSA S. 158) hat der Stadtrat auf seiner Sitzung am 18. Dezember 2003 folgende

Satzung der Stadt Burg über die Benutzung des Friedhofes der Stadt Burg, Berliner Chaussee 6c (Friedhofssatzung) in der Neufassung beschlossen:

Allgemeine Vorschriften

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Friedhofszweck
- § 3 - Außerdienststellung und Entwidmung

Ordnungsvorschriften

- § 4 - Öffnungszeiten
- § 5 - Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 - Ausführung gewerblicher Arbeiten

Bestattungsvorschriften

- § 7 - Allgemeines
- § 8 - Säрге
- § 9 - Ausheben der Gräber
- § 10 - Ruhezeit
- § 11 - Umbettungen

Grabstätten

- § 12 - Allgemeines

- § 13 - Reihengrabstätten
- § 14 - Wahlgrabstätten
- § 15 - Urnenreihengrabstätten, Urnenwahlgrabstätten, Gemeinschaftsgrabstätten
- § 16 - Ehrengrabstätten

Gestaltung der Grabstätten

- § 17 - Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Grabmale

- § 18 - Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 19 - Zustimmungserfordernis
- § 20 - Anlieferung
- § 21 - Fundamentierung und Befestigung
- § 22 - Verkehrssicherungspflicht für Grabmale
- § 23 - Entfernen von Grabmalen

Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 24 - Allgemeines

§ 25 - Abteilungen mit besonderen Gestaltungs-
vorschriften
§ 26 – Vernachlässigung

Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 27 - Benutzung der Leichenhalle
§ 28 - Trauerfeiern

Schlussvorschriften

§ 29 - Alte Rechte
§ 30 - Haftung
§ 31 - Ordnungswidrigkeiten
§ 32 - Gebühren
§ 33 - In-Kraft-Treten

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Stadt Burg gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof Burg-Ost, Berliner Chaussee 6c.

§ 2

Friedhofszweck

Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Burg.

Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Burg waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Burg.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- 1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichen Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- 2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- 3) Die Stadt Burg kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- 4) Die Stadt Burg kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- 5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten der Nutzungsberechtigten möglich.

Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- 1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Stadt Burg betreten werden.
- 2) Die Stadt Burg kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- 1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

- 2) Kinder unter **8 Jahren** dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- 3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren (außer erteilter Sondergenehmigungen).
Dieses Verbot gilt nicht für Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung und Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden sowie Fahrzeuge des Friedhofspersonals.
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten, oder diesbezüglich zu werben (außer erteilter Sondergenehmigungen),
 - c) ohne schriftlichen Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung der Stadt Burg gewerbsmäßig zu fotografieren und zu filmen,
 - d) Druckschriften zu verteilen,
 - e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten (soweit sie nicht als Wege dienen),
 - g) zu lärmern, zu spielen, zu rauchen und zu lagern,
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde. Die Stadt Burg kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- 4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Stadt Burg; sie sind spätestens drei Tage vorher schriftlich anzumelden.

§ 6 Ausführung gewerblicher Arbeiten

- 1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandsetzung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Stadt Burg, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- 2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind, was im Regelfall durch die Eintragung in die Handwerksrolle nachgewiesen wird.
- 3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- 4) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine befristete Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Bediensteten auf Verlangen vorzuzeigen.
- 5) Die Zulassung kann unter anderem zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen. Bei schwerwiegendem Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines

- 1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Stadt Burg anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- 2) Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen und das Nutzungsrecht für diese Grabstelle nachzuweisen.
- 3) Die Stadt Burg setzt Ort und Zeit der Bestattung fest.
Bestattungen sollen in der Regel spätestens am siebenten Tag nach Eintritt des Todes erfolgen. Leichen, die nicht binnen 14 Tagen nach Eintritt des Todes, Aschen, die nicht binnen drei Monaten nach der Einäscherung beige-
setzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte/Urnenreihen-
grabstätte beige-
setzt.

4) Beerdigungszeiten

Bestattungen werden von

Montag bis Freitag in der Zeit von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr und
13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

durchgeführt.

Trauerfeiern werden grundsätzlich im Stundenrhythmus, Beerdigungen ohne Feier werden im Abstand von 30 Minuten durchgeführt. Für eine Trauerfeier in der Friedhofskapelle kann maximal eine Stunde in Anspruch genommen werden.

§ 8 Särge

- 1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen sowie alle mit dem Sarg in das Grab verbrachten Materialien, insbesondere die Bekleidung der Leiche, dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- 2) Die Särge sollen höchstens 2,15 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Stadt Burg bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9 Ausheben der Gräber

- 1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Stadt Burg ausgehoben und wieder geschlossen.
- 2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- 3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt auf dem Friedhof 25 Jahre.

§ 11 Umbettungen

- 1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- 2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt Burg. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. § 3 Abs. 3 bleibt unberührt.
- 3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- 4) Alle Umbettungen werden nach Zustimmung der Stadt Burg vom Friedhofspersonal vorgenommen. Diese kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen. Die Stadt Burg bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- 5) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung, haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- 6) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

- 7) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

Grabstätten

§ 12 Allgemeines

- 1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- 2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Reihengrabstätten/Kinderreihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnenwahlgrabstätten
 - e) Urnengemeinschaftsgrabstätten
 - f) Ehrengrabstätten.
- 3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten, an Ehrengrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Reihengrabstätten

- 1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes oder das Beisetzen von Urnen ist nicht möglich.
- 2) Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten sechsten Lebensjahr ab.
- 3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden.
- 4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird sechs Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.
- 5) Eine Übergehung oder Freilassung von Reihengräbern ist nicht möglich.

§ 14 Wahlgrabstätten

- 1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerb bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
- 2) Es werden unterschieden ein- und mehrstellige Grabstätten. Pro Grabstelle können jeweils zwei Urnen zusätzlich beigesetzt werden. Die Erdbestattung hat als Erstbeisetzung zu erfolgen.
- 3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde (Graburkunde).
- 4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche örtliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg und durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.
- 5) In den Jahren der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

- 6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem im Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst zum Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten
 - b) auf die Kinder
 - c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter
 - d) auf die Eltern
 - e) auf die Geschwister
 - f) auf sonstige Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis e) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.
- 7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem im Abs. 6, Satz 2 genannten Kreis übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Genehmigung der Stadt Burg.
- 8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- 9) Abs. 6 gilt in den Fällen des Absatzes 8 entsprechend.
- 10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und im Rahmen der Satzung über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- 11) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte für die Nutzungszeit.
- 12) Auf das Nutzungsrecht kann an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, an unbelegten Grabstätten jederzeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 15 Beisetzung von Aschen

- 1) Aschen dürfen beigesetzt werden in:
 - a) Urnenreihengrabstätten
 - b) Urnenwahlgrabstätten
 - c) Wahlgrabstellen je Stelle (zwei Urnen)
 - d) Urnengemeinschaftsgrabstätten (UGA).
- 2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche an die Nutzungsberechtigten abgegeben werden.
- 3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschenstätte.
- 4) In anonymen Gemeinschaftsgrabstätten werden Urnen ohne individuelle Kennzeichnung und ohne Teilnahme der Angehörigen der Reihe nach beigesetzt. Ein Ausbetten aus diesen Anlagen ist nicht möglich.
- 5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 16 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten, Verfolgte des Naziregimes (VdN-Anlagen) - einzeln oder in geschlossenen Feldern - obliegt ausschließlich der Stadt Burg.

Gestaltung der Grabstätten

§ 17

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- 1) Jede Grabstätte ist - unbeschadet der besonderen Anforderungen der §§ 18 und 25 dieser Satzung für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften - so zu gestalten und so der Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- 2) Zur Erreichung einer einheitlichen Gestaltungsform legt die Stadt Burg die Grundbepflanzung der jeweiligen Grabfelder und die Größe der verfügbaren Pflanzfläche fest.
- 3) Einfassungen aus Stein, Kunststein (mit Ausnahme Feld XIV Neuer Teil), Holz, Eisen oder Kunststoff sind auf dem gesamten Friedhof nicht gestattet. Grababdeckungen mit Kies, Splitt, Natursteinen, Plastik und Kunststoffabdeckungen sowie alle nichtkompostierbaren Materialien sind nicht erlaubt. Ausgenommen sind einheitliche in der Friedhofsplanung vorgesehene Wegbefestigungen mit Wegekantensteine aus Betonwerkstein oder Rasenkantensteine.

Grabmale

§ 18

Gestaltungsvorschriften

- 1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- 2) Für Grabmale dürfen nur Naturgesteine, Holz, Metall verwendet werden.
- 3) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind jede handwerklichen Bearbeitungen möglich. Sockel und Verdübelung müssen den Abmessungen und Belastungen des Grabmales entsprechen. Die Fundamentierung hat entsprechend den Bodenverhältnissen und Art des Grabes zu erfolgen. Holzkreuze müssen handwerklich gearbeitet, aus mindestens 6 cm starkem Hartholz bestehen und auf einem Sockel befestigt werden.
- 4) Liegende Grabmale sind zulässig und dürfen nicht mehr als 1/3 der Grabfläche bedecken.
- 5) Auf Grabstätten für Erdbeisetzungen sind stehende Grabmale aus Naturgestein bis zu folgenden Größen zulässig:
 - a) auf Reihengrabstätten bis 0,50 m² Ansichtsfläche
 - b) auf einstelligen Wahlgrabstätten bis 0,60 m² Ansichtsfläche
 - c) auf zwei- und mehrstelligen Wahlgrabstätten bis 1,50 m² Ansichtsfläche
 - d) auf Wahlgrabstätten in besonderer Lage bis zu den von der Friedhofsverwaltung nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen.Stehende Grabmale aus Naturgestein müssen mindestens 10 cm stark sein.
Liegende Grabmale sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.
- 6) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale aus Naturgestein bis zu folgenden Größen zulässig:
 - a) auf Urnenreihengrabstätten bis 0,30 m² Ansichtsfläche
 - b) auf Urnenwahlgrabstätten bis 0,50 m² Ansichtsfläche
 - c) auf Urnenwahlgrabstätten in besonderer Lage bis zu den von der Friedhofsverwaltung nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen.Stehende Grabmale aus Naturgestein müssen mindestens 10 cm stark sein.
- 7) Die Stadt Burg kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 5 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, soweit es unter Beachtung des § 17 für vertretbar gehalten wird.
- 8) In einem gesonderten Grabfeld (XIV N) werden Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstellen ausgewiesen, die mit Einfassungen aus Naturstein eingefasst sowie Abdeckungen mit Kies oder Splitt abgedeckt werden können.

§ 19 Zustimmungserfordernis

- 1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und aller sonstigen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Burg. Sie ist bereits vier Wochen vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale einzuholen. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen; der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- 2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung,
 - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.
- 3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- 4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- 5) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen kleinen Tafeln oder Kreuze dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 20 Anlieferung

Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Stadt Burg überprüft werden können; der genehmigte Antrag ist vorzulegen. Der Zeitpunkt der Lieferung/Aufstellung ist der Stadt Burg vorher schriftlich mitzuteilen.

§ 21 Fundamentierung und Befestigung

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

§ 22 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

- 1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der Nutzungsberechtigte.
- 2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder Teile davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs.1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen bzw. zu veranlassen.
- 3) Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt Burg auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt Burg nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt Burg berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen bzw. andere geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Die Stadt Burg ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 24 Abs. 3 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung im Schaukasten des Friedhofes und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird. Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen verursacht wird.

§ 23

Entfernen von Grabmalen

- 1) Vor und nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt Burg entfernt werden.
- 2) Nach Ablauf der Ruhezeit sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Stadt Burg berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen.
- 3) Lässt der Verpflichtete das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen drei Monaten abholen, gehen diese entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Burg über. Sofern Grabstätten von der Stadt Burg abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 24

Allgemeines

- 1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 17 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- 2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- 3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Verfügungsberechtigte verantwortlich. Verfügungsberechtigter ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Abs. 7 bleibt unberührt.
- 4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Burg. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen. Der Antragsteller hat bei Reihengrab- und Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Stadt Burg die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1 : 20 mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.
- 5) Die Verfügungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Der Stadt Burg obliegt die Pflege der Ehrenanlagen.
- 6) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten müssen binnen sechs Wochen nach der Beisetzung bzw. nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.
- 7) Die Stadt Burg kann verlangen, dass der Verfügungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abräumt.
- 8) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Stadt Burg.
- 9) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.
- 10) Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher (s. Abs. 2), Einfassungen jeder Art (s. § 17), Grabbinde aus künstlichem Werkstoff und das Aufstellen von Bänken.

§ 25

Besondere Gestaltungsvorschriften für die Bepflanzung

Die Grabstätten müssen bepflanzt werden und den in ihrer gärtnerischen Gestaltung und in ihrer Anpassung an die Umgebung besonderen Anforderungen entsprechen. Der Friedhof ist als Waldfriedhof angelegt; aus diesem Grund sind den Wurzelraum einengende Einfassungen nicht erlaubt.

§ 26

Vernachlässigung

- 1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte (§ 24 Abs. 3) auf schriftliche Aufforderung der Stadt Burg die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.
- 2) Ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung im Schaukasten auf dem Friedhof und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld.
- 3) Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten von der Stadt Burg abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt Burg in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigten noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung im Schaukasten des Friedhofes und ein entsprechender vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen.
- 4) In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigten aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verfügungsberechtigten ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen des § 26 Abs. 3 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 23 Abs. 2 und 3 hinzuweisen.
- 5) Bei Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verfügungsberechtigten nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Stadt Burg den Grabschmuck entfernen. Die Stadt Burg ist nicht zu seiner Aufbewahrung von drei Monaten verpflichtet.

Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 27

Benutzung der Leichenhallen

- 1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt Burg und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.
- 2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- 3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbener sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 28

Trauerfeiern

- 1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

- 2) Die Aufbahrung des Verstorbenen im Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- 3) Die Trauerfeiern in der Friedhofskapelle sollen jeweils nicht länger als eine Stunde dauern; Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt Burg.

Schlussvorschriften

§ 29 Alte Rechte

- 1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt Burg bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- 2) Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 14 Abs.1 oder § 15 Abs. 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- 3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 30 Haftung

- 1) Die Stadt Burg haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.
- 2) Im Übrigen haftet die Stadt Burg nur für Schäden die durch Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit der von der Stadt Burg Beschäftigten oder der von ihr Beauftragten entstehen. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
 - b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs.1),
 - c) gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 verstößt,
 - d) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs.1),
 - e) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
 - f) die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 18 Abs.4 u.5),
 - g) als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 19 Abs.1 u.3),
 - h) Grabmale ohne Zustimmung der Stadt Burg entfernt (§ 23 Abs.1),
 - i) Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 21, 22 u.24),
 - j) Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 24 Abs.9),
 - k) Grabstätten entgegen § 17 mit Grababdeckungen versieht oder entgegen § 24 Abs. 10 und § 25 bepflanzt,
 - l) Grabstätten vernachlässigt (§ 26),
 - m) die Leichenhalle entgegen § 27 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt.
- 2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs.1 können mit einer Geldbuße bis zu 2.500,- EUR geahndet werden.

**§ 32
Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes der Stadt Burg und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung der Stadt Burg zu entrichten.

**§ 33
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Burg über die Benutzung des Friedhofes der Stadt Burg (Friedhofssatzung) in der Fassung der 3. Änderung vom 12. September 2001 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Burg, 19. Dezember 2003

gez.
Sterz
Oberbürgermeister

- Dienstsiegel -

Ende der amtlichen Bekanntmachungen
